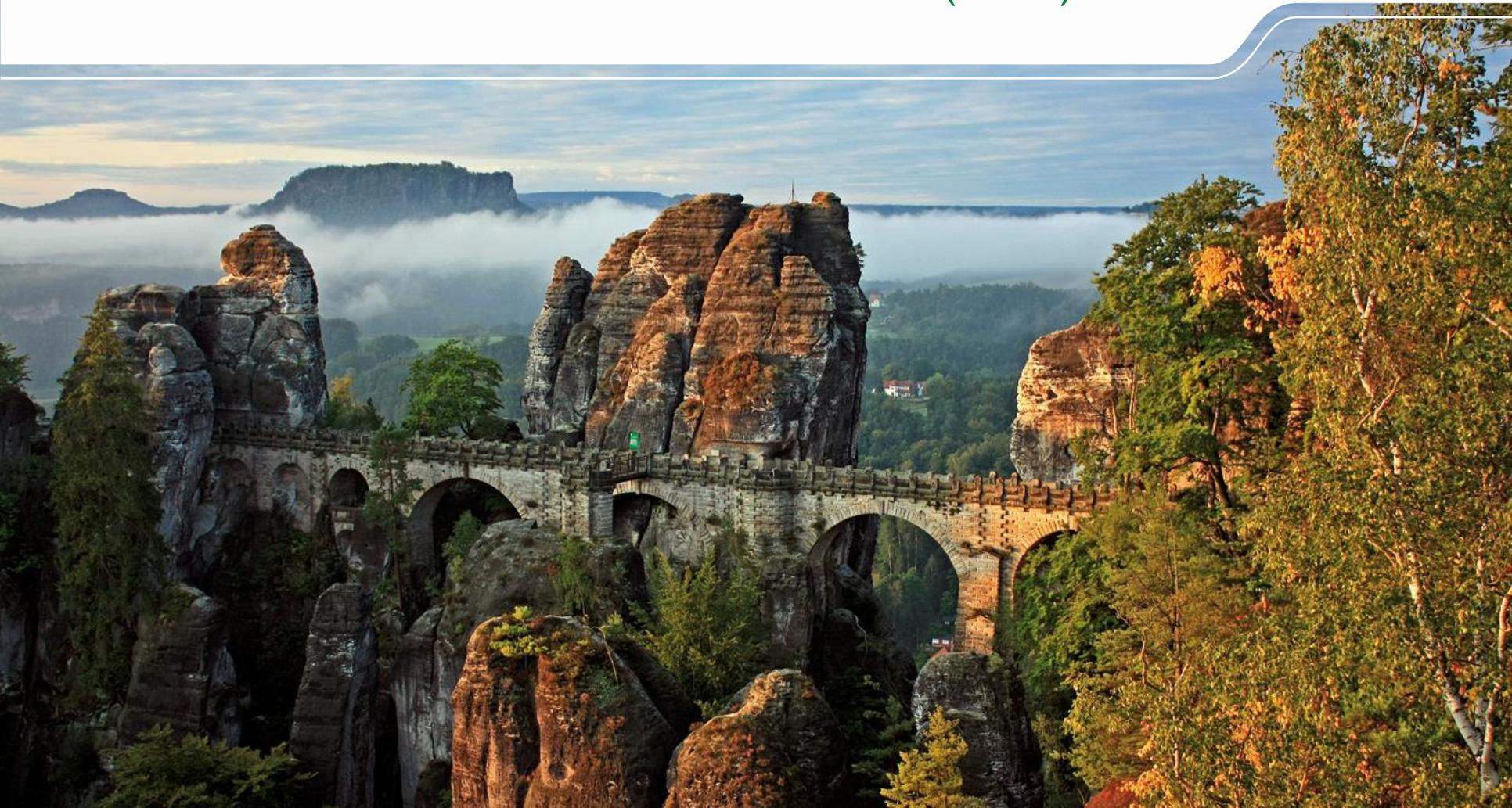


Konzept zur Förderung der »kommunalen Transparenz« in Sachsen

48. Arbeitskreistreffen Informationsfreiheit (AKIF)





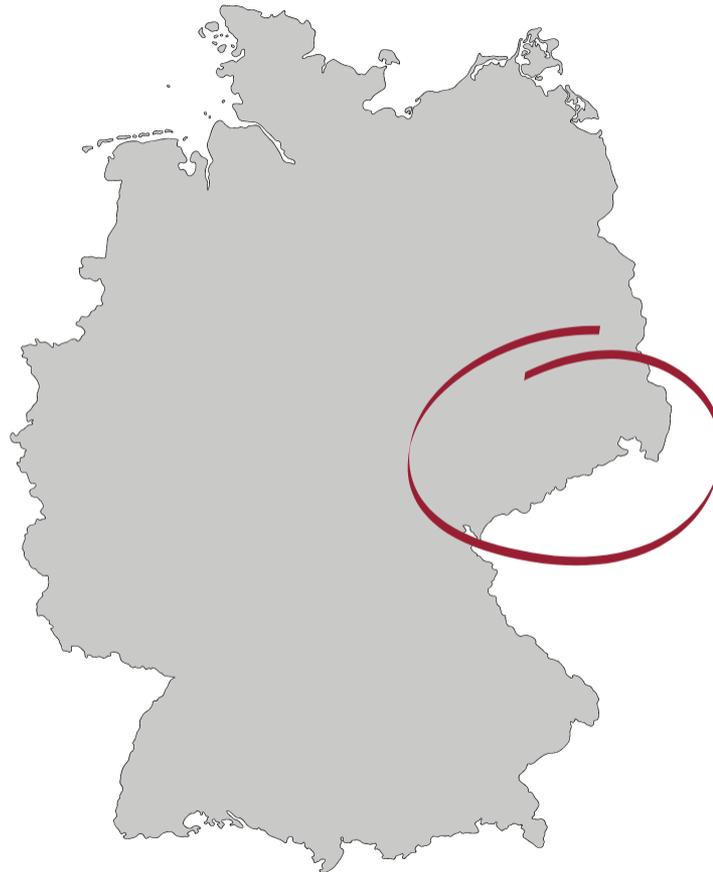
“ Wenn man keine Fakten hat,
kann man keine Wahrheiten haben,
kann man kein Vertrauen haben.
Wenn man nichts davon hat,
hat man keine Demokratie. ”

Maria Ressa

Journalistin, Investigativreporterin und Friedensnobelpreisträgerin

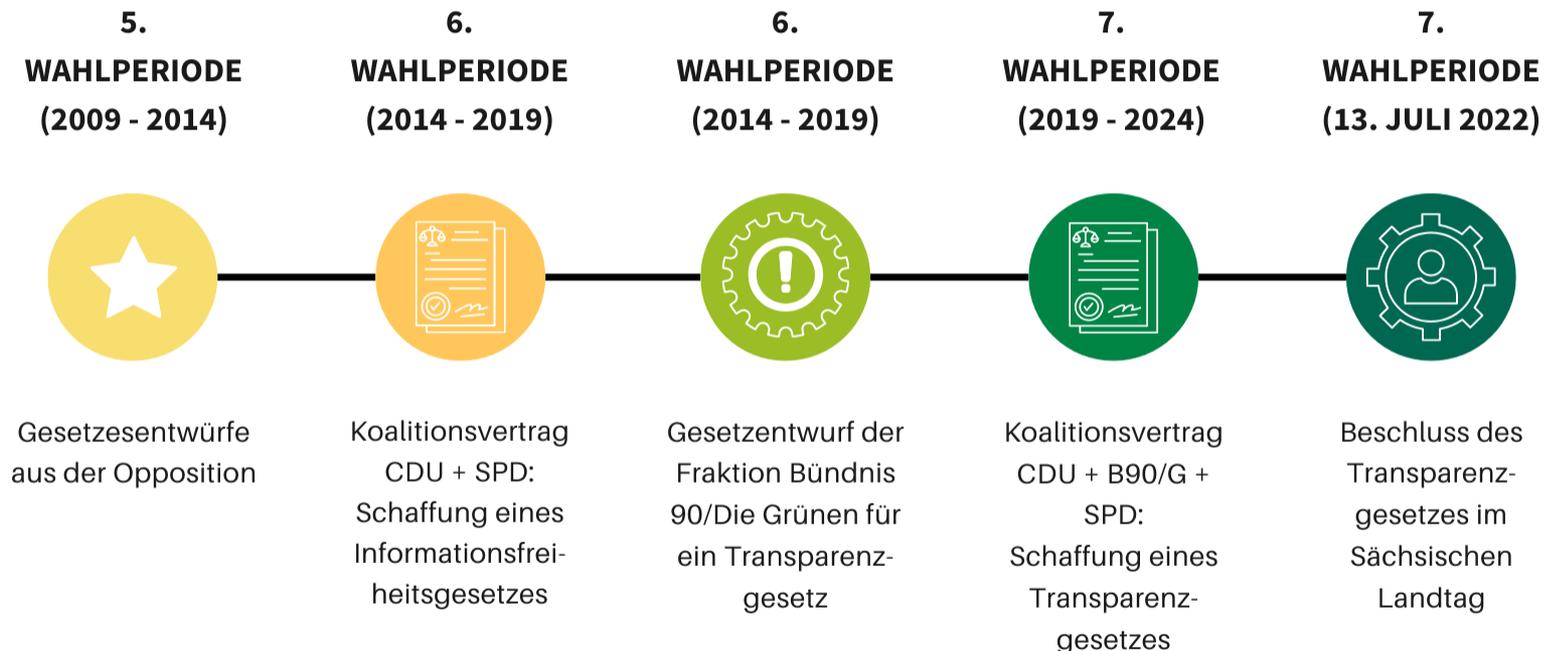
Der sächsische Sonderweg

Zugang zu Informationen



Der sächsische Sonderweg

Entstehung des Gesetzes



Das Sächsische Transparenzgesetz

Anspruch auf Transparenz

- § 1 Abs. 1 SächsTranspG:

„Jede Person hat gegen die transparenzpflichtigen Stellen einen Anspruch auf Veröffentlichung der in § 8 genannten Informationen und auf Zugang zu Informationen, soweit keine Ausnahme gilt (Transparenzanspruch).“

Das Sächsische Transparenzgesetz

Beteiligung der Kommunen

- § 4 Abs. 2 SächsTranspG:

„Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände sind transparenzpflichtige Stellen, soweit sich die jeweilige Körperschaft durch Transparenz dazu verpflichtet.“

Das Sächsische Transparenzgesetz

Beteiligung der Kommunen

- § 17 Abs. 3 SächsTranspG:

„Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft die Staatsregierung die Anwendung des Gesetzes [...] und die Auswirkungen des Gesetzes unter Berücksichtigung

1. Der Ausweitung des Gesetzes auf Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände,
2. [...].“

Stärkung »kommunaler Transparenz«

Transparenzkompetenzstelle

- Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
 - **Transparenzkompetenzstelle**
 - Zuständigkeit: Abteilung II, Referat 3
Normprüfung, Verwaltungsrecht,
Rechtsbereinigung
 - transparenz@smj.justiz.sachsen.de
 - Tel.: +49 (0)351.564.16238



Stärkung »kommunaler Transparenz«

Konzeptideen

